

Dr. Georg Vigh
Vorsitzender

Börsenplatz 1
60313 Frankfurt/Main
T + 49 (0) 69 299 255 83
F + 49 (0) 69 299 255 84
E info@he.bvs-ev.de
I he.bvs-ev.de

SATZUNG

vom 10. Mai 1968
geändert am 20. April 1977, 28. Juni 1984, 17. Juni 2010, 1. Juni 2011,
24. April 2014 und 3. Mai 2022

**Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter
sowie qualifizierter Sachverständiger
Landesverband Hessen e.V.**

»BVS Hessen«

SATZUNG des Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger Landesverband Hessen e.V.

Mitglied im Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e.V.

Fassung vom 10. Mai 1968, geändert am 20. April 1977, 28. Juni 1984, 17. Juni 2010, 1. Juni 2011, 24. April 2014 und 3. Mai 2022

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen:
"Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger Landesverband Hessen e.V."
Kurzbezeichnung: "BVS Hessen".
2. Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main am 28. Februar 1969 unter Nr. 5553 eingetragen.
3. Sitz und Erfüllungsort des Verbandes ist Frankfurt am Main.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

1. Der Zweck des Verbandes ist die Vertretung der berufsständischen Belange der öffentlich bestellten und vereidigten und der durch die vom Verband als gleichwertig qualifiziert anerkannten Sachverständigen, soweit sie im Lande Hessen ansässig oder tätig sind.
2. Zu den Aufgaben des Verbandes gehört insbesondere die Wahrung der Interessen der Sachverständigen gegenüber Gerichten, Behörden und sonstigen Stellen, Personen und Einrichtungen, für die Sachverständige tätig werden; die Mitarbeit bei allen das Sachverständigenwesen betreffenden Gesetzgebungsarbeiten und Ernennungsverfahren, die Unterrichtung der Mitglieder über Berufsfragen und einschlägige Gesetze und Vorschriften, die Förderung des Nachwuchses, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterrichtung von einschlägigen Gerichtsurteilen und Quellennachweisen.

§ 3 Gliederung des Verbandes

1. räumlich

Der Verband kann sich regional in Bezirksgruppen gliedern.
Die Bezirksgruppen sind im Beirat durch Bezirksgruppenleiter vertreten.

2. fachlich

Innerhalb des Verbandes können sich je nach den Bedürfnissen Fachgruppen bilden. Die Fachgruppen sind im Beirat durch Fachgruppenleiter vertreten. Die Gründung, Auflösung, Um- oder Neugliederung von Bezirks- oder Fachgruppen hat der Vorstand nach Anhören des Beirates entsprechend den gegebenen Möglichkeiten und Bedürfnissen vorzunehmen.

§ 4 Die Organe des Verbandes

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Zeitpunkt und Ort:

Die ordentliche Mitgliederversammlung - Jahreshauptversammlung - findet einmal im Jahr statt, und zwar nach Möglichkeit im Laufe des Monats April. Den Ort bestimmt der Vorstand.

Sie soll im Regelfall als Präsenzveranstaltung stattfinden. Beim Vorliegen besonderer Gründe - wie beispielsweise eine Pandemie - kann die Versammlung auch digital über eine Online-Plattform oder als Hybridveranstaltung durchgeführt werden. Hierüber entscheidet ebenfalls der Vorstand.

Die Anforderungen an Präsenzveranstaltungen (rechtzeitige Einladung mit Tagesordnung, keine Öffentlichkeit, Möglichkeit der geheimen Abstimmung/Wahl, etc.) gelten auch für digitale oder Hybrid-Veranstaltungen.

2. Einberufung:

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand; sie ist den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher schriftlich per Brief, per Fax oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung zuzustellen.

3. Tagesordnung:

Die Tagesordnung soll enthalten:

- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes über die Tätigkeit und die Entwicklung des Verbandes im abgelaufenen Geschäftsjahr,
- b) die Entgegennahme des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes,
- c) die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters,
- d) gegebenenfalls Neuwahlen des Vorstandes und zweier Kassenprüfer,
- e) Wahl der Delegierten und Beauftragung zur Interessenvertretung des BVS HESSEN bei der Delegiertenversammlung des Bundesverbandes (BVS),
- f) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge, der Aufnahmegebühr und gegebenenfalls der Sonderumlagen,
- g) die Behandlung der eingegangenen Anträge.

Anträge von Mitgliedern mit Begründung und Wahlanträge müssen mindestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingegangen sein.

4. Stimmabgabe:

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme und ist berechtigt, sein Stimmrecht schriftlich einem anderen Mitglied zu übertragen. Ein Mitglied kann jedoch das Stimmrecht für nicht mehr als fünf weitere Mitglieder ausüben.

Vollmachten sind grundsätzlich vor Versammlungsbeginn dem Versammlungsleiter vorzulegen.

5. Beschlussfassung:

Die Mitgliederversammlung, die vom 1. Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden geleitet wird, ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der

erschienenen Mitglieder und entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit findet bei Wahlen eine Stichwahl statt, bei Anträgen gilt bei Stimmgleichheit ein Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Art der Abstimmung und auch über die Durchführung einer Blockwahl.

Zur Entscheidung über einen Antrag auf Satzungsänderung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

6. Niederschrift:

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer, im Falle dessen Verhinderung durch einen vom Vorsitzenden zu bestimmenden Protokollführer, niedergeschrieben. Die Niederschrift ist durch 2 Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen.

7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen:

Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen,

- a) wenn er das im Interesse des Verbandes für erforderlich hält,
- b) wenn die Einberufung vom Beirat unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangt wird,
- c) wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes und des Grundes verlangt.

§ 6 Der Vorstand

1. Zusammensetzung:

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem 3. Vorsitzenden,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Schatzmeister.

2. Wahl:

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Als gewählt gilt, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhalten hat. Auf Antrag ist auch eine Blockwahl des Vorstandes möglich. Auf einstimmigen Beschluss der Mitglieder kann die Wahl auch durch Akklamation erfolgen.

3. Dauer:

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahlperiode endet am Tag der Wahl eines neuen Vorstandes auf der Mitgliederversammlung.

4. Wechsel im Vorstand:

Scheidet im Laufe dieser Zeit ein Vorstandsmitglied aus oder ist es länger als sechs Monate an der Ausübung seines Amtes verhindert, so ist der Vorstand nach Anhörung der übrigen Beiratsmitglieder ermächtigt, mit Stimmenmehrheit für die restliche Zeit eine Ersatzperson zu wählen.

Scheidet aus vorgenannten Gründen der 1. Vorsitzende aus, so muss auf der nächsten Jahreshauptversammlung die Neuwahl des 1. Vorsitzenden für den Rest der Wahlperiode vorgenommen werden.

5. Aufgaben:

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes ehrenamtlich. Hierfür erhalten die Vorstandsmitglieder für den Verlust von Arbeitszeit Ehrenamts-

Aufwandsentschädigungen. Die Höhe der Entschädigungen wird vom Vorstand per Beschluss festgelegt.

Die Vorstandsmitglieder haben, die Belange des Verbandes betreffend, eine gegenseitige Informationspflicht.

6. Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder vom 3. Vorsitzenden und bei deren Verhinderung vom Schriftführer und vom Schatzmeister gemeinsam einberufen.

Der 1. Vorsitzende bzw. seine Vertreter sind verpflichtet, auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern innerhalb von vier Wochen eine Vorstandssitzung einzuberufen.

Der Ort der Vorstandssitzungen wird vom Vorstand bestimmt. Es ist auch möglich, die Vorstandssitzungen digital oder hybrid durchzuführen.

7. Beschlussfassung:

Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

8. Ermächtigung:

Der Vorstand ist ermächtigt,

- a) zur Erledigung ständig wiederkehrender Arbeiten Personal zu beschäftigen,
- b) personelle und sachliche Ausgaben nach Maßgabe verfügbarer Mittel zu leisten,
- c) Kommissionen für die Behandlung von Spezialfragen des Sachverständigenwesens und der persönlichen Belange öffentlich bestellter sowie qualifizierter Sachverständiger zu bilden, zu denen auch Nichtmitglieder hinzugezogen werden können.

9. Vertretung:

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein oder zwei weitere Mitglieder des Vorstandes gemeinsam.

10. Außerordentliche Tätigkeiten:

Werden Vorstandsmitglieder außerhalb Ihrer Ehrenamtstätigkeiten für den Verband entgeltlich tätig, so ist hierfür vorher ein Vorstandsbeschluss herbeizuführen in dem auch die Höhe des Entgeltes geregelt ist.

§ 7 Der Beirat

1. Dem Beirat gehören die Bezirks- und Fachgruppenleiter an.

2. Der Vorstand soll den Beirat zu seiner Unterstützung heranziehen.

3. Die Leiter der Bezirks- oder Fachgruppen werden durch den Vorstand vorgeschlagen und müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

4. Die Regelung der Entschädigung von Bezirksgruppen- und Fachgruppenleitern richtet sich nach der Regelung der Entschädigung der Vorstandsmitglieder gemäß § 6 Abs. 5. Die Regelung des § 6 Abs. 10 gilt ebenfalls entsprechend.

§ 8 Die Mitglieder

Die Mitglieder des Verbands teilen sich in folgende Gruppen auf:

- Ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Altmitglieder
- Fördernde Mitglieder
- Gastmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können nur öffentlich bestellte und vereidigte und der durch vom Verband anerkannte qualifizierte Sachverständige sein, die im Land Hessen ansässig oder tätig sind.

2. Ehrenmitglieder

Um den Verband besonders verdiente Personen können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3. Altmitglieder

Ordentliche Mitglieder des BVS HESSEN, die aus Altersgründen ihre öffentliche Bestellung bzw. Qualifizierung zurückgeben mussten, aber als Sachverständige weiter im Verband mitarbeiten wollen, können im Verband bleiben, bzw. in den Verband eintreten.

4. Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können alle Personen oder Körperschaften werden, die sich um die Ziele des Verbandes bemühen und an der Förderung und Weiterbildung qualifizierter, unabhängiger Sachverständiger ein besonderes Interesse haben.

5. Gastmitglieder

Sachverständige, die noch nicht öffentlich bestellt und vereidigt oder qualifiziert sind, aber ihre Bestellung oder Qualifizierung anstreben, können nach Zustimmung des Vorstandes des BVS HESSEN die Gastmitgliedschaft erwerben.

Nach erfolgter öffentlicher Bestellung und Vereidigung oder Zertifizierung werden die Gastmitglieder automatisch ordentliche Mitglieder.

6. Aufnahmeverfahren

Der Antrag auf Aufnahme ist zunächst formlos zu stellen. Im weiteren Verlauf hat die beantragende Person den ihr zugegangenen Aufnahmeantrags-Vordruck an die Geschäftsstelle des BVS HESSEN zurückzusenden. Der Vorstand oder der 1. Vorsitzende entscheidet über den Antrag und damit über die Aufnahme in den Verband. Die Bekanntgabe der Gründe im Falle der Ablehnung ist nicht erforderlich. Nach Zahlung der festgesetzten Aufnahme-Gebühr und des Jahresbeitrages erhält das Mitglied eine Mitgliedskarte.

7. Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden auf der Mitgliederversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Stimmrecht auf den Mitgliederversammlungen haben:

- Ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Altmitglieder.

2. Das Recht zur Stellung von Anträgen auf den Mitgliederversammlungen haben:

- Ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Altmitglieder.

3. Anspruch auf Betreuung in den gemeinsamen Belangen durch die Geschäftsstelle und den Vorstand haben:

- Ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Altmitglieder
- Fördernde Mitglieder
- Gastmitglieder.

4. Anspruch auf Beratung in Fach-, Honorar- und Rechtsfragen haben:

- Ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Altmitglieder
- Fördernde Mitglieder
- Gastmitglieder.

5. Anspruch auf Rechts- und Fachberatung durch die Geschäftsstelle des Bundesverbandes, soweit der Landesverband hierzu nicht in der Lage ist und solange er Mitglied des Bundesverbandes ist, haben:

- Ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Altmitglieder
- Gastmitglieder.

6. Recht zur Teilnahme an den Vorträgen und Veranstaltungen des Verbandes haben:

- Ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Altmitglieder
- Fördernde Mitglieder
- Gastmitglieder.

7. Recht zur Bekanntgabe der Mitgliedschaft im BVS HESSEN auf Briefbögen, Visitenkarten, Anzeigen etc. haben:

- Ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Altmitglieder.

8. Recht zur Bekanntgabe der Mitgliedschaft in Mitgliederverzeichnissen des BVS HESSEN und des BVS haben:

- Ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Altmitglieder.

Gastmitglieder werden längstens drei Jahre nach Aufnahme in öffentlich einsehbaren Mitgliederverzeichnissen geführt.

9. Anspruch auf das passive Wahlrecht im Vorstand und Ernennung im Beirat haben:

- Ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Altmitglieder.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten für alle Mitglieder sind:

1. Einhaltung der Satzungen.
2. Anerkennung der Beschlüsse der Verbandsorgane.
3. Pünktliche Bezahlung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Sonderumlagen.
4. Abnahme der Verbandszeitschrift.

5. Für

- Ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Altmitglieder
- Gastmitglieder

besteht die zusätzliche Pflicht die von dem Verband und anderen Institutionen gebotenen Fortbildungs- und Erfahrungsaustauschmöglichkeiten wahrzunehmen und zu nutzen, um sich selbst und damit der Gesamtheit des Verbandes eine überdurchschnittliche berufliche Qualifikation zu erhalten.

§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austrittserklärung.

Der Austritt kann nur auf das Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden. Die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr sind voll zu bezahlen.

2. Ausschluss.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand:

- a) aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Vorliegen eines den Berufsstand schädigenden Verhaltens;
- b) bei Verletzung der Pflichten nach § 10 trotz erfolgter Mahnung.

Gegen den Ausschluss ist binnen eines Monats ab Zustellung des Beschlusses zum Ausschluss der Einspruch an den Vorstand zulässig. Dieser entscheidet nach Anhören des Beirates endgültig. Bei der Beschlussfassung des Vorstandes über den Einspruch hat der zuständige Bezirksgruppenleiter und der zuständige Fachgruppenleiter Stimmrecht. Ist für das ausgeschlossene Mitglied kein Bezirksgruppenleiter oder kein Fachgruppenleiter zuständig, so ist jeweils von dem Beirat aus seiner Mitte ein entsprechender Ersatzmann zu bestimmen. Ehrenmitglieder können nur von der Mitgliederversammlung auf einstimmigen Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden.

3. Fortfall der Aufnahme-Voraussetzungen.

Ordentliche Mitglieder, die aus Altersgründen ihre öffentliche Bestellung bzw. Qualifizierung zurückgeben mussten, werden automatisch zu Altmitgliedern und nicht aus dem Verband ausgeschlossen.

4. durch Ableben.

§ 12 Zugehörigkeit zu anderen Verbänden

Der Verband ist Mitglied des Bundesverbandes öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e.V. (BVS).

Für eine Änderung dieser Zugehörigkeit ist gemäß § 15 zu verfahren.

Der BVS HESSEN kann auch Mitglied anderer Sachverständigen-Verbände sein. Über eine Änderung der Zugehörigkeit zu anderen Verbänden entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Gemeinnützigkeit

Der Verband verfolgt im Rahmen der in § 2 festgelegten Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dez. 1953.

Der Verein arbeitet ohne Gewinnabsicht; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten eine Erstattung ihres nachgewiesenen Aufwandes, soweit sie für den Verein unmittelbar tätig geworden sind. Die Tätigkeit für den Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich.

§ 14 Schlichtungsausschuss

Die Mitglieder haben das Recht persönliche und fachliche Auseinandersetzungen untereinander einem Schlichtungsausschuss zu unterbreiten. Der Schlichtungsausschuss soll versuchen, den Fall gütlich zu bereinigen.

1. Der Schlichtungsausschuss wird auf Antrag eines der Beteiligten vom Vorstand einberufen. Der Vorstand kann jedoch, nach Anhören des Beirates, auch von sich aus die Einberufung eines Schlichtungsausschusses veranlassen. Von den Beteiligten ist nach Aufforderung durch den Vorstand innerhalb von 14 Tagen als Vertrauensperson je ein Mitglied zu benennen. Von den beiden Vertrauenspersonen ist binnen weiteren 14 Tagen ein weiteres Mitglied als Ausschussleiter zu wählen. Einigen sich die Vertrauensmänner nicht innerhalb der gesetzten Frist, so wird der Ausschussleiter durch den Vorstand nach Anhören des Beirates bestimmt.

2. Der Schlichtungsausschuss wird von den beiden Vertrauenspersonen unter Vorsitz des Ausschussleiters gebildet und bestimmt das Verfahren selbst nach freiem Ermessen.

3. Über die Kostenverteilung des Verfahrens entscheidet der Schlichtungsausschuss.

4. Über jede Verhandlung ist für die Geschäftsstelle des Verbandes eine Niederschrift zu führen.

§ 15 Auflösung des Verbandes und Austritt aus dem BVS

Die Auflösung des Verbandes sowie der Austritt aus dem BVS kann nur von einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mehr als Dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen

werden. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle nur beschlussfähig, wenn mindestens Zweidrittel der Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Kommt in der ersten zum Zwecke der Beschlussfassung einberufenen Mitgliederversammlung hiernach ein gültiger Beschluss nicht zustande, so ist zu gleichem Zweck eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch, und zwar mit einfacher Stimmenmehrheit, über die Verwendung bei einer Auflösung vorhandenen Verbandsvermögens; sie ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.